

Betreff:**Resolution "Ambulantes Schmerzzentrum für gesetzlich
Versicherte"****Organisationseinheit:**Dezernat V
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit**Datum:**

04.04.2018

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	04.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.04.2018	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der AfD-Fraktion vom 23.03.2018 [18-07773] wird wie folgt Stellung genommen:

Der Antrag wurde an Herrn Hofmann, Geschäftsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN), Bezirksstelle Braunschweig, weitergegeben. Von Herrn Hofmann wird mitgeteilt, dass sich nach mehrfacher Erörterung im Ausschuss für Soziales und Gesundheit der Sachverhalt zur schmerztherapeutischen Versorgungssituation in der Stadt Braunschweig nicht geändert hat. Das Ende der Ermächtigung für die betreffende Ärztin im Städtischen Klinikum Braunschweig zum 30.06.2017 wurde durch einen genehmigten Sonderbedarf durch niedergelassene Ärzte einer Praxis in der ambulanten Versorgung ausgeglichen. Dies sei Herrn Wirtz von der AfD-Fraktion in einem Schreiben der KVN vom 19.02.2018 bereits umfassend erläutert worden. In der Anlage ist das Schreiben der KVN an Herrn Wirtz beigefügt.

Das Gesundheitsamt Braunschweig kann keinen Bedarf erkennen, sich bei der KVN dafür einzusetzen, dass das Schmerzzentrum im Klinikum Salzdahlumer Straße wieder für gesetzlich versicherte Patienten zur Verfügung steht. Die KVN hat hinreichend deutlich gemacht, dass sie als Selbstverwaltungsorgan über den Zulassungsausschuss geprüft hat, dass der Bedarf im ambulanten Bereich durch niedergelassene Ärzte gedeckt ist.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Schreiben der KVN an Herrn Wirtz



KVN
Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen – KdöR
Postfach 27 25, 38017 Braunschweig

Alternative für Deutschland
Herrn
Stefan Wirtz
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Bezirksstelle Braunschweig
An der Petrikirche 1, 38100 Braunschweig

Unser Zeichen:
Kontakt: Julia Herbig
Telefon: +495312414214
Telefax: 0531-2414-25515
E-Mail: Julia.Herbig@kvn.de

Datum: 19.02.2018

Ermächtigung für die Schmerztherapie – Ihr Schreiben vom 09.02.2018

Sehr geehrter Herr Wirtz,

hiermit kommen wir zurück auf Ihr o.g. Schreiben. Zunächst möchten wir Ihnen mitteilen, dass keiner der von Ihnen aufgeführten Ärzte derzeit über eine schmerztherapeutische Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung verfügt.

Wir möchten mit diesem Schreiben aber auch die Gelegenheit nutzen, um Ihnen die Hintergründe in Bezug auf die schmerztherapeutische Versorgung in Braunschweig zu erläutern:

Zunächst gliedert sich die Schmerzbehandlung in drei Bereiche:

1. „normale“ Schmerzbehandlung, diese ist Bestandteil jeder haus- und fachärztlichen Behandlung
2. Behandlung durch Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“. Diese befassen sich fachgebietsbezogen mit der Thematik „Schmerz“. Im ambulanten Bereich verfügen in der Stadt Braunschweig folgende Ärzte über die entsprechende Zusatzbezeichnung:
 - Fachärzte für Orthopädie: 3 Ärzte
 - Fachärzte für Anästhesie: 3 Ärzte, davon nimmt ein Arzt an der „Schmerztherapievereinbarung“ teil
 - Fachärzte für Allgemeinmedizin: 2 Ärzte
 - Fachärzte für Neurologie: 1 Arzt
 - Fachärzte für Neurochirurgie: 1 Arzt, dieser nimmt an der „Schmerztherapievereinbarung“ teil
3. „Spezielle Schmerztherapie“
 - geregelt durch die Schmerztherapievereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen
 - obliegt einer Genehmigungspflicht
 - nur für bestimmte Patientengruppen: Chronisch schmerzkranken Patienten, bei denen der Schmerz seine Leit- und Warnfunktion verloren und eigenständigen Krankheitswert erlangt hat und zu einem beherrschenden Krankheitssymptom geworden ist



- Vereinbarung fordert von den Schwerpunktpraxen spezielle Strukturvoraussetzungen.

Wie Sie aus den Ausführungen erkennen können, ist die Schmerztherapie ein breit gefächertes Gebiet.

Bei der persönlichen Ermächtigung der Krankenhausärztin, welche über den 30.06.2017 hinaus durch den Zulassungsausschuss Braunschweig nicht verlängert wurde, handelte es sich um eine Ermächtigung für den Bereich der „speziellen Schmerztherapie“. Diese wird in Braunschweig auch von niedergelassenen Fachärzten erbracht. Somit entstand durch die Entscheidung des Zulassungsausschusses Braunschweig keine Verschlechterung der Versorgungssituation, sondern lediglich eine Umverteilung des Versorgungsangebotes.

Die in Ihrem Schreiben vom 09.02.2018 aufgeführten Krankenhausärzte mögen durchaus über eine Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ verfügen, dies bedeutet jedoch nicht, dass sie auch die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Schmerztherapievereinbarung erfüllen würden.

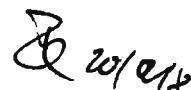
Selbstverständlich steht es den von Ihnen genannten Krankenhausärzten in Rücksprache mit dem Städtischen Klinikum Braunschweig frei, eine Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zu beantragen. Jedoch ist es wie erläutert fraglich, ob diese auch die Voraussetzungen nach der Schmerztherapievereinbarung erfüllen würden. Ferner ist gemäß § 116 SGB V i. V. m § 31a Abs. 1 Ärzte-ZV eine Ermächtigung nur zu erteilen, soweit und solange eine ausreichende ärztliche Versorgung der Versicherten ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder Kenntnisse von hierfür geeigneten Krankenhausärzten nicht sichergestellt wird. Die Ermächtigung erfordert entweder einen quantitativ-allgemeinen oder einen qualitativ-spezialen Versorgungsbedarf. Der Zulassungsausschuss Braunschweig hat die Sicherstellung der schmerztherapeutischen Versorgung durch die niedergelassenen Vertragsärzte als ausreichend angesehen. Somit würde ein zusätzlicher Versorgungsbedarf nicht festgestellt werden können.

Wir hoffen mit diesen Ausführungen Ihre Anfrage hinreichend erläutert und die schmerztherapeutische Versorgung in Braunschweig, welche als sichergestellt anzusehen ist, dargestellt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Hofmann
Geschäftsführer

1. GBL 3.bk z.K.
2. UBL zur Unterschrift
3. GB 3.hb zwV.

 20/02/18

BS, 19.02.18 / GB 3.hb